

Aktenzeichen: 7 AZN 667/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 7. Februar 1984
- 7 AZN 667/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 15. März 1983
- 1 Ca 495/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 27. Oktober 1983
- 11 Sa 93/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 1983 - 11 Sa 93/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen gesetzlichen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdeführer hat keine Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung angeführt, die etwa mit der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. April 1972 - 2 AZR 243/71 - divergieren könnten (auch hinsichtlich dieser angezogenen Entscheidung sind keinerlei Rechtssätze zitiert worden). Gerügt wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte. Die Beschwerde trägt lediglich vor, das Landesarbeitsgericht habe Grundsätze aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verkannt; es hätte bei richtiger Anwendung



dieser Rechtsprechung überprüfen müssen; es hätte den Sachverhalt näher aufklären müssen; es habe Rechtsgrundsätze mißachtet. Hat nach alledem die Beschwerde keine divergierenden abstrakten Rechtssätze aufgezeigt, sondern lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, ist die Beschwerde als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)